

Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen

vom 3. Juni 1946¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 lit. b der Kantonsverfassung²⁾ und in Vollzug von Art. 55 des
Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Die Urkundspersonen

§ 1

A) Aufzählung

Urkundspersonen sind:

- a) die Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter gemäss §§ 4 und 5;⁴⁾
- b) der Grundbuchverwalter und dessen Stellvertreter;
- c) die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwälte.

§ 2

B) Ermächtigung der Rechtsanwälte

¹⁾ Die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte, die das zugerische Anwaltspatent besitzen und im Kan-

¹⁾ GS 15, 387. Vom Bundesrat genehmigt am 18. Juni 1946 (GS 15, 398).

²⁾ BGS 111.1

³⁾ SR 210

⁴⁾ Fassung gemäss § 143 Ziff. 3 des Gemeindegesetzes vom 4. Sept. 1980 (BGS 171.1), angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 1980 (GS 22, 137). – Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiber-Stellvertreter, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeindegesetzes vom 4. Sept. 1980 die Beurkundungsbefugnis in Zivilsachen nach dem bisherigen Recht zusteht, bleiben im bisherigen Umfang beurkundungsberechtigt (GS 22, 135).

223.1

ton Zug Wohnsitz haben, werden auf Gesuch hin von der Aufsichtskommission zur öffentlichen Beurkundung ermächtigt.¹⁾

² An Beamte im Hauptamt, die im Besitz des Rechtsanwaltpatentes sind, darf die Ermächtigung nicht erteilt werden.

³ Die Ermächtigung wird auch an einen Rechtsanwalt erteilt, der das Patent eines andern schweizerischen Kantons besitzt, sofern er mindestens 5 Jahre im Kanton Zug ununterbrochenen Wohnsitz hat, sich über hinreichende praktische Befähigung zur Beurkundung ausweist und der betreffende Kanton Gegenrecht hält.

⁴ Die Beurkundungsbefugnis beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung.

§ 3

C) Örtliche Zuständigkeit

Alle Urkundspersonen dürfen im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit öffentliche Beurkundungen im ganzen Kantonsgebiet vornehmen.

§ 4

D) Sachliche Zuständigkeit

a) Gemeindeschreiber²⁾

¹ Die Gemeindeschreiber sind mit der Einschränkung gemäss Abs. 2 zu allen öffentlichen Beurkundungen in Zivilsachen befugt, sofern sie das zugerische Anwaltpatent oder ein gleichwertiges Patent auf dem Gebiete des Beurkundungsrechtes besitzen oder sich gegenüber der Aufsichtsbehörde in einer Prüfung über hinreichende theoretische und praktische Kenntnisse im Beurkundungsrecht ausgewiesen haben.²⁾

² Für die öffentliche Beurkundung von Verträgen über dingliche Rechte erstreckt sich ihre Zuständigkeit nur auf die in ihrer Gemeinde gelegenen Grundstücke. Bezieht sich jedoch der nämliche Vertrag nicht nur auf dingliche Rechte an Grundstücken ihrer eigenen Gemeinde, sondern auch auf solche anderer Gemeinden, ist die Zuständigkeit zur Beurkundung des ganzen Vertrages gegeben; der Gemeindeschreiber²⁾ hat in diesem Falle von Amtes wegen je ein Vertragsexemplar den Gemeindeganzleien³⁾ der andern beteiligten Gemeinden zur Kenntnisnahme zuzustellen.

³ Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Antrag des Gemeinderates.⁴⁾

⁴ Die Beurkundungsbefugnis beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung.⁴⁾

¹⁾ Fassung gemäss § 33 EG BGFA vom 25. April 2002 (GS 27, 413); in Kraft am 1. Juni 2002.

²⁾ Fassung gemäss § 143 Ziff. 3 des Gemeindegesetzes vom 4. Sept. 1980 (BGS 171.1), angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 1980 (GS 22, 137).

³⁾ Terminologie in Anpassung an Gemeindegesetz vom 4. Sept. 1980.

⁴⁾ Eingefügt durch § 143 Ziff. 3 des Gemeindegesetzes vom 4. Sept. 1980 (BGS 171.1), angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 1980 (GS 22, 137).

223.1

- b) Abschluss, Abänderung und Aufhebung eines Ehevertrages (Art. 181 ZGB) sowie Aufnahme des Inventars und Schätzung des eingebrachten Eigengutes (Art. 197/98 ZGB);
- c) Begründung einer Gemeinderschaft (Art. 337 ZGB);
- d) Öffentliche letztwillige Verfügung (Art. 498 f. ZGB);
- e) Erbvertrag (Art. 512 ZGB);
- f) Ersatz der Unterschrift (Art. 15 OR);
- g) Beurkundungen auf Grund vertraglicher Abmachung (Art. 16 OR);
- h) Entkräftung eines Schuldscheines und Tilgung einer Schuld (Art. 90 OR);
- i) Bürgschaft und Vollmacht hiezu (Art. 493 OR);
- k) Verpfändungsvertrag (Art. 522 OR);
- l) Beurkundungen aus dem Gesellschaftsrecht (Art. 620–926 OR);
- m) Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen der Anleihens-Obligationsgläubiger (Art. 1168 OR)¹.

§ 7^{bis 2)}

e) Beurkundung von Wechsel- und Checkprotest

¹ Die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie deren Stellvertretende sind zur öffentlichen Beurkundung von Wechsel- und Checkprotest (Art. 1034 – 1041, Art. 1128 OR) zuständig, sofern ihnen die Beurkundungsbefugnis gemäss diesem Gesetz zukommt.

² Die gleiche Befugnis kommt den zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu.

§ 8

E) Ausstand

a) Voraussetzungen

¹ Die Urkundsperson befindet sich im Ausstand bei einer Beurkundung, an der als Partei oder als Vertreter einer Partei mitwirken:

- a) die Urkundsperson selbst, ihr jetziger oder vormaliger Ehegatte oder eine mit den Genannten in gerader Linie oder im ersten Grad der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person;
- b) ein Gesellschafter oder Dienstherr der Urkundsperson;
- c) eine juristische Person privaten Rechtes, der die Urkundsperson als Organ angehört oder an deren Geschäftsleitung sie beteiligt ist.

² Die gleichen Ausstandsvorschriften gelten für die bei einer Beurkundung mitwirkenden Zeugen und Übersetzer.

¹⁾ Heute Art. 1169 OR.

²⁾ Eingefügt durch § 21 Abs. 3 EG OR vom 28. Aug. 2003 (GS 27, 837); in Kraft am 1. Jan. 2004.

§ 9

b) Folgen

¹ Bei Verletzung der Ausstandsvorschriften kann die öffentliche Beurkundung durch eine Partei oder ihre Rechtsnachfolger im Klageweg angefochten und vom Gericht nach freiem Ermessen, wenn nicht schwerwiegende Gründe die Aufrechterhaltung empfehlen, ganz oder teilweise ungültig erklärt werden.

² Die Klage verjährt mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an gerechnet, da der Kläger von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage der Beurkundung.

³ Die Anerkennung des Geschäftes schliesst die Anfechtung aus.

§ 10

F) Schweigepflicht

Die Urkundspersonen sind verpflichtet, über die von ihnen vorgenommenen öffentlichen Beurkundungen Stillschweigen zu bewahren.

§ 11

G) Verantwortlichkeit

¹ Die Urkundspersonen, mit Ausnahme der Rechtsanwälte, unterstehen in Bezug auf die Beurkundungstätigkeit dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz¹⁾.

² Die Rechtsanwälte haften für ihre Beurkundungstätigkeit gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes²⁾.

§ 12

H) Disziplinalgewalt

¹ Die Urkundspersonen unterstehen der Disziplinalgewalt der Aufsichtsbehörde.

² Disziplinar massnahmen sind Verweis und Ordnungsbusse bis auf Fr. 300.–. In schweren Fällen kann die Beurkundungsbefugnis vorübergehend oder dauernd entzogen werden. Der Entzug ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

¹⁾ BGS 154.11

²⁾ SR 220

2. Abschnitt

Die öffentliche Beurkundung

A) Beurkundung von Willenserklärungen

§ 13

Prüfungspflicht

¹ Die Urkundsperson hat sich über Identität und Handlungsfähigkeit der vor ihr erscheinenden Personen zu vergewissern. Sie hat die Vollmacht allfälliger Vertreter zu prüfen.

² Die Beurkundung ist zu verweigern, wenn die Urkundsperson die Überzeugung gewinnt, dass eine Partei nicht urteilsfähig ist.

§ 14

Wahrung der Form

Die Urkundsperson hat für die Anwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Form der zu beurkundenden Willenserklärungen zu sorgen.

§ 15

Erstellung der Urkunde

Die Parteien können die Schriftstücke über die zu beurkundenden Willenserklärungen entweder selbst schreiben oder deren Abfassung der Urkundsperson übertragen.

§ 16

Feststellung des Parteiwillens

a) im Allgemeinen

¹ Die Urkundsperson hat sich durch eigene Wahrnehmung davon zu überzeugen, dass die Urkunde dem Parteiwillen entspricht. Zu diesem Zwecke hat die Urkundsperson den Parteien die Urkunde vorzulesen oder zu lesen zu geben. Erklären sich die Parteien mit dem Inhalt der Urkunde einverstanden, so lässt sie diese von ihnen unterzeichnen.

² Können von mehreren Parteien ausnahmsweise nicht alle gleichzeitig vor der Urkundsperson erscheinen, muss dieser Vorgang mit jeder Partei wiederholt werden. In diesem Fall ist von der Urkundsperson anzugeben, an welchem Tage die einzelnen Personen unterzeichnet haben.

§ 17

b) bei einseitigen Verträgen

Bei der Beurkundung von einseitig verpflichtenden Verträgen, insbesondere bei der Bestellung eines Grundpfandes und bei der Eingehung einer Bürgschaft, genügt es, wenn nur die verpflichtete Partei vor der Urkundsperson erscheint, sofern die Zustimmung der berechtigten Partei schriftlich beigebracht wird.

§ 18

c) bei Unmöglichkeit der Unterzeichnung

Ist eine Partei ausserstande, zu unterzeichnen oder ein Handzeichen zu setzen, so hat ein Zeuge mitzuwirken. Der Zeuge hat auf der Urkunde zu bestätigen, dass die Partei nach seiner Wahrnehmung dem Inhalt der Urkunde zugestimmt habe.

§ 19

Beurkundungserklärung

¹ Die öffentliche Urkunde wird durch die Beurkundungserklärung der Urkundsperson hergestellt.

² Die Urkundsperson hat unter Angabe ihres Namens auf der Urkunde zu erklären, sie beurkunde öffentlich, dass die Urkunde dem ihr mitgeteilten Willen der Parteien entspreche und von den Parteien unterzeichnet bzw. in Gegenwart eines Zeugen ausdrücklich genehmigt worden sei.

³ Die Urkundsperson hat diese Erklärung unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen; die Urkunde soll den Stempel oder das Siegel der Urkundsperson tragen.

§ 20

Urkunde in fremder Sprache

¹ Versteht eine Partei die deutsche Sprache nicht, so ist neben dem deutschen Text eine Übersetzung zu erstellen und ihr diese zur Kenntnis zu bringen. Ist die Urkundsperson nicht selbst der fremden Sprache mächtig, so hat sie hiefür einen geeigneten Übersetzer beizuziehen.

² Die Urkundsperson oder der beigezogene Übersetzer hat auf der Urkunde zu bestätigen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei.

³ Wenn die Parteien und die Urkundsperson der gleichen fremden Sprache mächtig sind, kann der fremdsprachige Text ohne deutsche Übersetzung beurkundet werden.

⁴ Ein beigezogener Übersetzer kann zugleich Zeuge sein.

223.1

B) Beurkundung der übrigen Rechtshandlungen

§ 21

Sinngemässe Anwendung

¹ Für die öffentliche Beurkundung der übrigen Rechtshandlungen, wie Versammlungsbeschlüsse usw., kommen die vorstehenden Regeln sinngemäss zur Anwendung.

² Die öffentliche Beurkundung erfolgt in der Weise, dass die Urkundsperson unter Angabe ihres Namens auf der Urkunde erklärt, sie beurkunde öffentlich, die Urkunde stimme mit den von ihr gemachten Wahrnehmungen überein.

³ Die Urkundsperson hat diese Erklärung unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen; die Urkunde soll den Stempel oder das Siegel der Urkundsperson tragen.

C) Besondere Vorschriften

§ 22

Anmeldepflicht

Die Gemeindeschreiber¹⁾ und deren Stellvertreter sind verpflichtet, die von ihnen beurkundeten Verträge über dingliche Rechte direkt beim Grundbuch- und Vermessungsamt²⁾ zur Eintragung anzumelden (Art. 963 Abs. 3 ZGB).

§ 23

Geschäftsprotokoll und Urkundenabschriften

¹ Die Urkundspersonen, mit Ausnahme des Grundbuchverwalters, haben über die öffentlichen Beurkundungen ein gebundenes Geschäftsprotokoll zu führen, in welches fortlaufend einzutragen sind:

- a) Geschäftsnummer;
- b) Ort und Datum der Beurkundung;
- c) Gegenstand und Parteien;
- d) Betrag der erhobenen Gebühr.

² Die Urkundspersonen, mit Ausnahme des Grundbuchverwalters, haben eine beglaubigte Abschrift der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden aufzubewahren.

¹⁾ Bezeichnung gemäss § 143 Ziff. 3 des Gemeindegesetzes vom 4. Sept. 1980 (BGS 171.1), angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 1980 (GS 22, 137).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Aug. 2006 (GS 28, 779); in Kraft am 1. Jan. 2007.

³ Die Aufsichtsbehörde ist jederzeit befugt, Einsicht in das Geschäftsprotokoll und die Urkundenabschriften zu nehmen.

⁴ Die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwälte haben das Geschäftsprotokoll und die Urkundenabschriften nach Aufhören der Beurkundungsbefugnis dem Staatsarchiv¹⁾ zu übergeben.

§ 24

Stempel und Siegel

¹ Urkundspersonen, welche die Beurkundungsbefugnis als Träger eines Amtes besitzen, haben den Amtsstempel oder das Amtssiegel zu verwenden.

² Stempel und Siegel der Rechtsanwälte haben den Namen, die Bezeichnung «Urkundsperson» und das Kantonswappen zu enthalten.

³ Die Urkundspersonen haben ihre Unterschrift nebst Abdruck der von ihnen verwendeten Stempel und Siegel auf der Staatskanzlei²⁾ zu hinterlegen.

§ 25

Mehrteilige Urkunden

Besteht die öffentliche Urkunde aus mehreren Blättern oder Bogen, so sind diese entweder mit einer durch das Siegel zusammengehaltenen Schnur zu heften, oder es sind alle Blätter von der Urkundsperson einzeln zu unterzeichnen.

§ 26

Verzeichnis der Urkundspersonen

¹ Die Staatskanzlei¹⁾ führt ein Verzeichnis sämtlicher Urkundspersonen, getrennt nach der sachlichen Zuständigkeit.

² Diese liegt zur öffentlichen Einsichtnahme auf und ist im Staatskalender zu veröffentlichen.

³ Abänderungen sind im nächsten Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 27

Bescheinigung über formell richtige Beurkundung

Der Landschreiber oder dessen Stellvertreter haben auf Begehren einer Partei auf der Urkunde zu bescheinigen, dass eine formell richtige öffentliche Urkunde nach dem Rechte des Kantons Zug vorliege.

¹⁾ Bezeichnung gemäss § 6 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS 153.1).

²⁾ Bezeichnung gemäss § 143 Ziff. 3 des Gemeindegesetzes vom 4. Sept. 1980 (BGS 171.1), angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 1980 (GS 22, 137).

223.1

§ 28

Gebühren

¹ Die Gebühren für die öffentliche Beurkundung richten sich nach dem Verwaltungsgebührentarif¹⁾.

² Das Obergericht erlässt einen Tarif für die öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen der hierzu ermächtigten Rechtsanwälte²⁾.

³ Die Urkundsperson ist berechtigt, die von ihr errichteten und die ihr anvertrauten Urkunden und Akten bis zur Bezahlung der Gebühren und Auslagen zurückzubehalten.

⁴ Bei Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

3. Abschnitt

Die Beglaubigung

§ 29

Zuständigkeit

Die Staatskanzlei³⁾, die Gerichtskanzlei und die Urkundspersonen sind zur Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften usw. zuständig.

§ 30

Voraussetzung

¹ Die Beglaubigung einer Unterschrift darf nur vorgenommen werden, wenn die Unterschrift in Gegenwart der beglaubigenden Person vollzogen oder von der unterzeichnenden Person als echt anerkannt wird.

² Bei der Beglaubigung von Abschriften hat sich die beglaubigende Person persönlich von der Übereinstimmung mit dem Original zu überzeugen.

§ 31

Form

¹ Die Beglaubigung wird durch einen Vermerk vorgenommen, der von der beglaubigenden Person unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen ist. Der Unterschrift ist der Stempel oder das Siegel der beglaubigenden Person beizufügen.

² Bei der Beglaubigung von Unterschriften soll ferner Name und Vorname der Person, deren Unterschrift beglaubigt wird, angegeben werden.

¹⁾ BGS 641.1

²⁾ Fassung gemäss § 48 Anwaltsgesetz vom 28. Nov. 1996 (GS 25, 487); in Kraft am 1. März 1997 (vgl. BGS 163.4).

³⁾ Bezeichnung gemäss § 6 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS 153.1).

4. Abschnitt

Organisatorische und Schlussbestimmungen

§ 32

Aufsichtsbehörden

¹ Die Aufsicht über die Beurkundungstätigkeit der zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird von der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und vom Obergericht ausgeübt.¹⁾

² Die übrigen Urkundspersonen stehen unter der Aufsicht der Direktion des Innern²⁾.

³ Die Verfügungen der Direktion des Innern²⁾ können binnen zehn Tagen³⁾ seit der Mitteilung durch Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.

§ 33

Aufgaben der Aufsichtsbehörden

¹ Die Aufsichtsbehörden haben die Tätigkeit der Urkundspersonen zu überwachen und nötigenfalls mit Disziplinar massnahmen einzugreifen.

² Das Obergericht ist zur Erreichung einer einheitlichen Praxis befugt, Weisungen formeller Natur an alle Urkundspersonen zu erteilen. Die Direktion des Innern²⁾ kann diesbezüglich Anträge stellen.

³ Das Obergericht erlässt das Prüfungsreglement für die Prüfungen der Rechtsanwälte mit ausserkantonalem Patent und die Direktion des Innern²⁾ dasjenige für die Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter.⁴⁾

§ 34

Erweiterung der Anwaltsprüfung

Die Anwaltsprüfung ist auf die Feststellung der praktischen Befähigung zur Beurkundung auszudehnen.

§ 35

Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

¹⁾ Fassung gemäss § 33 EG BGFA vom 25. April 2002 (GS 27, 413); in Kraft am 1. Juni 2002.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

³⁾ Heute binnen 20 Tagen (§ 43 VRG).

⁴⁾ Fassung gemäss § 143 Ziff. 3 des Gemeindegesetzes vom 4. Sept. 1980 (BGS 171.1), angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 1980 (GS 22, 137).

223.1

- a) § 15 Ziff. 1, §§ 20, 21 und 153 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911¹⁾;
- b) von Ziff. II Abs. 2 des Gesetzes betreffend Abänderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 7. März 1940²⁾ die Worte: «und im Bereinigungsverfahren wie der Grundbuchverwalter zur öffentlichen Beurkundung befugt ist»;
- c) § 4 des Gesetzes betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes im Kanton Zug vom 12. Juli 1928³⁾;
- d) § 6 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes für den Kanton Zug vom 30. Juni 1938⁴⁾;
- e) §§ 2 und 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Revision des XX. Titels des Obligationenrechtes: Die Bürgschaft vom 30. Mai 1942⁵⁾.

§ 36

Vollzug und Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt, soweit es nicht das Obergericht als zuständig erklärt.

² Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum und der Genehmigung durch den Bundesrat⁶⁾.

³ Der Regierungsrat setzt dessen Inkrafttreten⁷⁾ fest.

¹⁾ GS 10, 21

²⁾ GS 14, 145

³⁾ GS 12, 353

⁴⁾ GS 13, 577

⁵⁾ GS 14, 527; heute ganzer Erlass materiell aufgehoben.

⁶⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 18. Juni 1946 (GS 15, 398).

⁷⁾ In Kraft seit 1. Jan. 1947 (GS 15, 398).